



Änderungsantrag

der Fraktion der CDU

Fonds für die Heimerziehung

Drucksache 18/3173 (neu)

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest:

- Das Leid und das Unrecht der Opfer aus Einrichtungen der Behindertenhilfe, der Psychiatrie und anderer Einrichtungen in den Jahren 1949-1990 muss in gleicher Weise ausgeglichen werden wie die Misshandlungen ehemaliger Heimkinder.
- Eine zeitnahe Lösung ist für die betroffenen Menschen unabdingbar.
- Die Mitwirkung aller Bundesländer ist für die Einrichtung eines Hilfsfonds erforderlich.

Der Landtag fordert die Landesregierung daher auf:

1. sich für die Entschädigung der betroffenen Personenkreise durch die Einrichtung eines Hilfsfonds einzusetzen,
2. ihre Absicht zu bekräftigen, die betroffenen Menschen zu unterstützen, indem sie ihren Länderanteil für einen Hilfsfonds zur Verfügung stellt,
3. zeitnah mit den anderen Bundesländern über die Zustimmung zu einer Hilfsfondslösung zu verhandeln,
4. die geplante inhaltliche Aufarbeitung zur Situation in den Heimen in Schleswig-Holstein unabhängig von der Einrichtung eines Hilfsfonds auf Bundesebene fortzuführen.

Begründung:

Ehemalige Heimkinder in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe bekommen Hilfe und Unterstützung zur Überwindung heute noch vorhandener Spätfolgen von erlittenem Unrecht und Leid. In der Zeit von 1949 bis 1975 lebten etwa 700.000 bis 800.000 Kinder und Jugendliche in Säuglings-, Kinder- und Jugendheimen in der Bundesrepublik Deutschland. Der Heimaufenthalt vieler ehemaliger Heimkinder war vielfach von traumatisierenden Lebens- und Erziehungsverhältnissen geprägt. Wem während der Heimunterbringung im vorgenannten Zeitraum in der Bundesrepublik Deutschland Unrecht und Leid zugefügt wurde, das heute noch zu Beeinträchtigungen führt, dem kann Unterstützung gewährt werden.

Ein entsprechender Fonds wurde für ehemalige Heimkinder eingerichtet, denen zwischen 1949 und 1990 in der ehemaligen DDR Unrecht widerfahren ist.

Personen, die als Kinder und Jugendliche in Heimen der Behindertenhilfe oder psychiatrischen Einrichtungen misshandelt wurden, steht bisher eine solche Entschädigung jedoch nicht offen. Eine solche Ausgrenzung ist unter vielerlei Gesichtspunkten nicht akzeptabel. In der Vergangenheit waren die Grenzen zwischen den Einrichtungen nicht klar abgegrenzt, sondern fließend. Ein Ausschluss von Menschen mit Behinderung ist nicht mit der UN-Behindertenrechtskonvention vereinbar. Seit vielen Jahren fordern Betroffene deshalb einen Einbezug in eine Fondslösung.

Um den Betroffenen, die teilweise schon ein nicht unerhebliches Alter haben, gerecht zu werden und sie entsprechend zu entschädigen, ist eine schnelle Lösung unabdingbar.

Heike Franzen
und Fraktion